



Übersicht über die österreichischen Rechtsgrundlagen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und GVO-Produkte

Basierend auf einer Übersicht erstellt vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ), Abt.IV/B/9 (Gentechnik).
Stand: Juni 2010

Inhalt:

1. Österreichisches Gentechnikgesetz
2. Nationale Verordnungen
3. Landesgesetze zur Regelung der Koexistenz
4. andere Bestimmungen

1. Österreichisches Gentechnikgesetz

Die zentrale österreichische Rechtsmaterie ist das Gentechnikgesetz (GTG). Es ist seit Anfang 1995 in Kraft und seit damals öfters angepasst worden, vor allem an die aktuellen EU-Richtlinien zur Freisetzung und zum Inverkehrbringen von GVO (RL 2001/18/EG) und zur Verwendung von GVO in geschlossenen Systemen (RL 98/81/EG). Das GTG regelt die verschiedenen Anwendungen von Gentechnik in Medizin und Landwirtschaft, um Menschen und die Umwelt vor Schäden zu schützen. Es umfasst Bestimmungen zur Zuständigkeit von nationalen Behörden und zur Zusammensetzung von Beratungsgremien für die zuständigen Behörden. Das GTG schreibt die Führung eines Gentechnikbuchs vor, enthält spezielle Regeln zur Gentechnik-Haftung sowie Kontroll- und Strafbestimmungen.

Im GTG ist darüber hinaus verankert, dass Detailregelungen und Durchführungsbestimmungen von den zuständigen Ministerien per Verordnung zu erlassen sind. Seit dem Beschluss des GTG wurde eine Reihe solcher Verordnungen durch die jeweils zuständigen FachministerInnen erlassen.

2. Nationale Verordnungen

Neben Durchführungsverordnungen zum GTG wurden andere Verordnungen mit spezifischen Regelungen z.B. für Gentechnikprodukte im Saatgut, etc. erlassen. Darüber hinaus bestehen auch 6 Verordnungen zum Verbot des Anbaus bzw. des Imports von bestimmten, in der EU zugelassenen GVOs.

2.1 Systemverordnung

Sie gilt für Anwendungen von GVO in geschlossenen Systemen (Labors, Produktionseinrichtungen, Gewächshäuser, Klimakammern, Tierhaltungseinrichtungen) und enthält detaillierte Vorschriften über Sicherheitsbestimmungen für die Arbeit mit GVO und über die jeweils nötige Sicherheitsausstattung der Einrichtungen. Je gefährlicher ein GVO ist, desto höhere Sicherheitsanforderungen sind vorgegeben.

2.2 Freisetzungsverordnung

Sie regelt Form und Inhalt von Anträgen für Versuchsfreisetzungen und das Inverkehrbringen von GVO. Damit definiert sie die Informationen, die ein Antragsteller der Behörde für das Genehmigungsverfahren zur Verfügung stellen muss. Sie beschreibt außerdem die Prinzipien der Sicherheitsbewertung, die vor einer Freisetzung positiv abgeschlossen werden muss (Umweltverträglichkeitsprüfung) und gibt die Grundsätze für Überwachungspläne (Monitoring) vor.

2.3 Anhörungsverordnung

Sie regelt die Beteiligung der Bevölkerung bei Freisetzungsanträgen.

2.4 Kennzeichnungsverordnung

Sie verweist einerseits auf die entsprechenden Kennzeichnungsbestimmungen der EU-VO über GV-Lebensmittel und Futtermittel und regelt die Kennzeichnung von Produkten, die nicht Lebens- und Futtermittel sind.

2.5. Gentechnik-Registerverordnung

Die Verordnung beschreibt alle Angaben, die im GVO-Register eingetragen werden müssen. Das österreichische Gentechnikregister enthält alle GVO-Produkte die nach der EU-Freisetzungsrichtlinie, der EU-Verordnung über Neuartige Lebensmittel (Verordnung (EWG) 258/97)

und der EU-Verordnung über GV-Lebens- und Futtermittel (Verordnung (EG) 1829/2003) zugelassen wurden. Darüber hinaus sind Angaben über Freisetzungsversuche mit GVO bzw. den Anbau von GV-Kulturpflanzen im GVO-Register zu finden.

2.6 Saatgut-Gentechnik-Verordnung

Nach Problemen mit Beimischungen von GVO im konventionellen Saatgut wurde 2001 eine Regelung erlassen, der zufolge keine GVO in konventionellem Saatgut enthalten sein dürfen (für Nachkontrolluntersuchungen im Rahmen der Saatgutkontrolle gilt ein Höchstgrenzwert von 0,1%). Eine EU-weite Regelung in diesem Bereich ist noch ausständig.

2.7 Saatgut-Anbaugebiete-Verordnung

Nach dieser im Mai 2005 erlassenen Regelung kann die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen in Gebieten, in denen konventionelles Saatgut derselben Pflanzenart vermehrt wird, untersagt werden.

2.8. Vereinfachungs-Verordnung

Nach dieser 2008 erlassenen Verordnung kann für die Beurteilung von weiteren Arbeiten mit GVO in einer bereits für derartige Arbeiten zugelassenen Anlage ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

2.9. Futtermittel-GVO-Schwellenwert-Verordnung

Regelt die Verkehrsfähigkeit von Futtermitteln, die GVO enthalten, für welche in Österreich Verbotsmaßnahmen gelten und setzt einen Grenzwert von 1% für Verunreinigungen mit diesen GVOs in Futtermitteln fest.

2.10. AEV-Gentechnik Verordnung

Setzt Schwellenwerte für Abfallemissionen die von der Anwendung von GVO in geschlossenen Systemen stammen.

2.11. Verordnung biologische Arbeitsstoffe

Beschreibt Maßnahmen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, darunter GVO.

2.12. Verordnungen zum Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten GVO („Importverbote“) für:

- MON810 Mais (Monsanto), Verbot des Anbaus

- T25 Mais (Bayer), Verbot des Anbaus
- GT73 Raps (Monsanto), Importverbot
- MON863 Mais (Monsanto), Importverbot
- Ms8, Rf3 und Ms8xRf3 Raps (Bayer Crop Science), Importverbot
- EH92-527-1 Kartoffel (BASF Plant Science), Verbot des Anbaus

3. Landesgesetze zur Regelung der Koexistenz

Die Regelung des Nebeneinanders von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen, die GV-Pflanzen verwenden und solchen, die herkömmlich oder nach den Bestimmungen der biologischen Landwirtschaft bzw. kontrolliert gentechnikfrei wirtschaften wollen, wurde von den Bundesländern geregelt. Landesgesetze (in den meisten Bundesländern „**Gentechnik-Vorsorge-Gesetze**“ genannt) schaffen den Rahmen für die regionale Koexistenz. Von Fall zu Fall kann entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen Auflagen (Sicherheitsabstände, Pufferzonen, etc.) in der EU und Österreich zugelassene gentechnisch veränderte Sorten kommerziell angebaut werden dürfen. In Naturschutzgebieten sind Einschränkungen möglich.

Das vom Land Oberösterreich erlassene Gentechnik-Verbotsgesetz, das ein generelles Anwendungsverbot für alle GVO vorsah, wurde von der EU-Kommission nicht genehmigt und vom EUGH aufgehoben. Umfassende Anbauverbote in ganzen Bundesländern per (Landes)Gesetz sind demzufolge mit EU-Recht nicht vereinbar. Gentechnikfreie Regionen können EU-rechtlich daher nur eingerichtet werden, wenn sie ökologisch begründet sind (z.B. genau definierte ökologisch sensible Gebiete) und jeweils nur für einzelne, aber nicht alle GVO ausgesprochen werden.

4. Weitere Bestimmungen

- **Gentechnikbuch** der Österreichischen Gentechnikkommission: Enthält Leitlinien und andere technische Vorschriften entsprechend dem Standard eines objektivierte Expertengutachtens.
- **Österreichisches Lebensmittelbuch** (Codex Alimentarius Austriacus) Enthält eine Richtlinie zur Definition von Gentechnikfrei-erzeugten Produkten.